

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteher

Jean-Pierre Gallati
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 44 40
jean-pierre.gallati@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Vereinigung akademischer
Osteopathinnen Schweiz, VaOS
Herr Jesse De Groot
Präsident
Thunstrasse 13
3005 Bern

17. Februar 2025

**Ihre E-Mail vom 9. Januar 2025 betreffend Ersuchen um Klärung der Umsetzung des GesBG;
Bereich Osteopathie**

Sehr geehrter Herr De Groot

Für Ihre E-Mail vom 9. Januar 2025 danke ich Ihnen.

Gemäss § 4 Abs. 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) benötigen fachlich selbstständige Personen, welche Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit oder Schwangerschaften nach den Erkenntnissen der anerkannten wissenschaftlichen Forschung feststellen oder behandeln, eine Berufsausübungsbewilligung (BAB). Gemäss § 4 Abs. 2 GesG sind lediglich Personen, die ihre Tätigkeit in stationären Einrichtungen ausüben ohne Bewilligung zur Berufsausübung berechtigt. Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (GesBG;) per 1. Februar 2020 führte der Bund mit Art. 11 GesBG eine generelle Bewilligungspflicht für die Ausübung eines Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung ein, die eine unterschiedliche Handhabung der Bewilligungspflicht je nach Ort der Berufsausübung verunmöglicht. Der Beruf des Osteopathen gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. g als Beruf im Sinne des GesBG. Gemäss Art. 34 Abs. 2 GesG müssen Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Ausübung ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine BAB des Kantons verfügen, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Die Übergangsfrist endet demnach per 31. Januar 2025. Dies bedeutet konkret, dass auch Personen, welche ihren Beruf bisher ohne BAB in einer stationären Einrichtung ausüben konnten, ab dem 31. Januar 2025 über eine BAB verfügen müssen. Es lag dabei im Ermessen der Kantone zu definieren, unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit als in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt gilt. Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) hat sich in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsverband Aargau (vaka) entschieden, die Bewilligungspflicht für die dem GesBG unterstehenden Berufe erst ab einer definierten leitenden Funktion einzuführen. Als Personen im Sinne von Art. 34 Abs. 2 GesBG, die in fachlich eigener Verantwortung tätig sind, gelten in stationären Einrichtungen nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG;) die jeweils hierarchisch höchste leitende Person ihres Berufs und, sofern vorhanden, deren Stellvertretung mit der gleichen beruflichen Ausbildung. Gestützt auf die obigen Ausführungen kann ich Ihnen Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Niedergelassene mit offenem Anerkennungsstatus: Bestandesschutz (Karenz)

Bei Art. 11 GesBG handelt es sich um eine bundesrechtliche Regelung. Um Fälle wie die von Ihnen geschilderten langen Anerkennungsverfahren bestmöglich zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber mit Art. 34 Abs. 2 GesBG eine grosszügige fünfjährige Übergangsfrist eingeführt. Der Kanton Aargau kann diese Übergangsfrist nicht übersteuern. Das bedeutet konkret, dass Osteopathen, die ihre Tätigkeit als hierarchisch höchste leitende Person ihres Berufs in einer stationären Einrichtung ausüben, per 1. Februar 2025 über eine BAB verfügen müssen. Osteopathen, die nicht die höchste leitende Funktion oder deren Stellvertretung bekleiden, können ihre Tätigkeit in stationären Einrichtungen auch künftig bewilligungsfrei ausüben.

2. Therapeuten im Anstellungsverhältnis

§ 4 Abs. 1 GesG setzt im ambulanten Bereich lediglich für die fachlich selbstständige Tätigkeit eine Bewilligungspflicht voraus. Eine Tätigkeit unter fremder fachlicher Verantwortung im Anstellungsverhältnis wird Osteopathen auch nach dem 31. Januar 2025 bewilligungsfrei möglich sein.

Ich bitte Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Jean-Pierre Gallati